

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Finanzausschuss	11.05.2020

Beantwortung einer Anfrage gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates, AN/0397/2020

Verfügt die Kämmerei über ein Warnsystem zur kurzfristigen Überwachung der Haushaltsentwicklung unter Berücksichtigung der außerordentlichen Einflüsse der Covid19-Epidemie?

Ratsmitglied Wortmann von den Freien Wählern Köln hat im Zusammenhang mit der Covid19-Epidemie drei Fragen gestellt, die von der Verwaltung wie folgt beantwortet werden:

Frage 1:

Welche zusätzlichen Kontroll- und Informationsinstrumente setzt die Kämmerei ein, um mögliche durch die Covid19-Epidemie drohenden Negativverläufe in der Ertrags- und Einnahmenentwicklung und deren nachhaltigen Einfluss auf den städtischen Haushalt kurzfristig zu erkennen?

Frage 2:

Welche außerordentlichen Maßnahmen sind geplant, die Mitglieder des Rats kurzfristig und außerhalb der Sitzungsperioden über diese Veränderungen bzw. deren nachhaltige Einflüsse auf die Haushaltsentwicklungen zu informieren?

Antwort der Verwaltung zu Fragen1. und 2.:

Die Verwaltung hat zu dieser Thematik ausführlich in der Vorlage zur haushaltsrechtlichen Unterrichtung des Rates (Vorlagen-Nr. 1048/2020) berichtet. Die beiden gestellten Fragen werden mit den dort gemachten Ausführungen umfassend beantwortet.

Frage 3:

Welche Beschlüsse zu Projekten und Vorhaben könnten bei einer anhaltenden, nachhaltig wirksamen Negativentwicklung des Haushalts aufgehoben oder zeitlich geschoben werden?

Antwort der Verwaltung zu Frage 3.

Dazu sind keine pauschalen Aussagen möglich. Zunächst ist festzuhalten, dass es in der Bewirtschaftungsverfügung gerade nicht um Haushaltskonsolidierung, sondern angesichts der enormen finanziellen Herausforderungen durch die Corona-Krise darum geht, die Finanzmittel der Stadt einerseits auf die notwendige Krisenbewältigung zu konzentrieren und damit die jederzeitige Handlungsfähigkeit der Stadt trotz absehbarer, erheblicher Zusatzbelastungen der Stadt sicherzustellen und andererseits darum, Ressourcen bereitzustellen, um die für das Gemeinwesen wichtigen und bewährten Strukturen z.B. im Sport-, Kultur- und Sozialbereich u.a. durch zusätzliche kommunale Hilfsmaßnahmen zu sichern. Mit der Bewirtschaftungsverfügung werden die Dezernate und Dienststellen daher

aufgefordert, gründlich zu prüfen, welche Leistungen tatsächlich durchgeführt werden müssen und welche in der derzeitigen Situation - zumindest zeitweise - eingestellt oder zurückgestellt werden können. Diese Prüfung erfolgt eigenverantwortlich in den Fachbereichen, welche die fachlichen Notwendigkeiten und Folgen aus der alltäglichen Arbeit nah begleiten und einschätzen können.

Gez. Frau Prof. Dr. Diemert